

Die Senatorin für Kinder und Bildung
-Elternbeitragsstelle-
 Rembertiring 8-12
 28195 Bremen

Weiterbewilligungsantrag

Antrag auf einen Zuschuss zu einem nicht nach dem Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen (Beiträge- Ortsgesetz) erhobenen Elternbeitrag

1.

Persönliche Verhältnisse des Kindes

Az:

Name, Vorname (Rufname unterstreichen):	Geburtstag und Geburtsort:
Anschrift:	
Kindertageseinrichtung / Hort:	

2.

Wenn das Antragskind zwischen 3 und 6 Jahre ist, weiter mit 3.

Personen, die zur Haushaltsgemeinschaft gehören

(Eltern / Erziehungsberechtigte, Kinder, Großeltern, Pflegeeltern, sonstige)

☐ Es hat sich nichts geändert.

☐ Folgende Änderungen sind eingetreten:

Lfd.- Nr.	Name, Vorname	Ge- schlecht	Geb.- Datum	Familien- stand	Verw.- Verhältnis zum Kind	betreut in Kita/ Elternverein/ etc.
1.						
2.						
3.						
4.						

3.

Erklärung des Antragstellers / der Antragstellerin

Gemäß § 5 des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen (Beiträge-Ortsgesetz) ist das Einkommen aus dem vorletzten Kalenderjahr (2023) maßgebend für die Berechnung der Beitragshöhe. Nur wenn das aktuelle Einkommen wesentlich höher oder niedriger ist, kann das letzte Kalenderjahr (2024) oder die letzten 12 Monate vor Beginn der Betreuung (01.08.2024 – 31.07.2025) Grundlage für die Berechnung der Beitragshöhe sein.

Ich / Wir reiche/n Kopien der Unterlagen für den folgenden Zeitraum ein:

☐ 2023 ☐ 2024 ☐ letzte 12 Monate

☐ Ich / Wir beziehe/n Sozialleistungen und reiche/n eine Kopie des aktuellen Bescheids (alle Seiten) sowie des Bremen Passes (Vorder- und Rückseite) ein

In meiner Eigenschaft als

☐ Mutter ☐ Stiefmutter ☐ Pflegeeltern ☐ Vormund
☐ Vater ☐ Stiefvater

beantrage ich einen Zuschuss / die Erstattung der mir entstandenen Kosten für die Kindertagesbetreuung im Kindergartenjahr

vom _____ bis _____

Die Betreuungskosten werden frühestens ab dem Monat des schriftlichen Eingangs des Antrags erstattet.

Bankverbindung

Kontoinhaber:		
Name des Geldinstituts:	IBAN:	BIC:

Persönliche Erklärung

Ich erkenne durch meine Unterschrift an, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Ich bin ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass ich jede Änderung, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend ist, unverzüglich und unaufgefordert der Senatorin für Kinder und Bildung –Elternbeitragsstelle- mitzuteilen habe. Mir ist bekannt, dass ich mich durch unvollständige oder unwahre Angaben strafbar mache und dass ich zu Unrecht bezogene Leistungen erstatten muss.

Ich ermächtige das Geldinstitut, an das die Leistungen überwiesen werden, mit Wirkung auch meinen Erben und etwaigen Verfügungsberechtigten gegenüber, überzahlte Beträge auf Anforderung der Elternbeitragsstelle zurück zu überweisen.

Mir ist bekannt, dass meine personenbezogenen Daten zur Durchführung der Berechnung von Leistungen bzw. zur Zahlbarmachung in einer automatisierten Datenverarbeitung gespeichert werden.

Bremen,

Datum und Unterschrift des Personensorgeberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters

Der Antrag kann per Post an die oben stehende Adresse (s. S. 1) gesendet werden oder per Mail als PDF-Datei an: elternbeitraege@kinder.bremen.de.

Anlage 1

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

- Jährliche Bescheinigung des Elternvereins/Trägers
- Aufenthaltserlaubnis der Sorgeberechtigten und des zu betreuenden Kindes
- Nachweis über die Betreuung von beitragspflichtigen Geschwisterkindern (nicht notwendig, wenn das Antragskind zwischen 3 und 6 ist)
- Bremen-Pass des Kindes (Bildung und Teilhabe, bei Bezügen vom Jobcenter)

sowie Einkommensnachweise aus dem vorletzten Kalenderjahr vor dem beantragten Betreuungsbeginn:

- Steuerbescheid des vorletzten Jahres, alternativ jährliche elektronische Lohnsteuerbescheinigung oder monatliche Gehaltsmitteilungen, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft
- Bescheide über öffentliche Leistungen (u. a. BAföG, Renten, Leistungen nach dem SGB III und SGB II sowie Arbeitsförderungsgesetz, sonstige Leistungen nach dem Sozialgesetz wie Krankengeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Unterhaltsleistungen / Unterhaltsvorschuss und nach dem SGB XII, Job-Center-Bescheide/Bürgergeld)

Anlage 2

Der Elternbeitragsfestsetzung zugrundeliegende Einkünfte

1. Feststellung der Einkünfte

Das Einkommen gemäß Beiträge-Ortsgesetz (§5 Abs.3 BremBO) ist

- die „Summe der positiven Einkünfte“ der Eltern im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (siehe Nr. 2), zu dem ggf. empfangene
- private oder öffentliche Unterhaltsleistungen (siehe Nr. 3 und 4) oder
- sonstige steuerfreie Einkünfte

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht möglich.

Nicht zum Einkommen zählen das Kindergeld und die Eigenheimzulage.

Anrechnungsfrei bleiben ebenfalls Mehraufwandsentschädigungen für Arbeitsgelegenheiten („1-Euro-Jobs“) nach § 16 d SGB II.

2. Summe der positiven Einkünfte

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit = Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im privaten oder öffentlichen Dienst gewährt werden; Wartegelder; Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen; auch: einkommenssteuerpflichtige Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII.
Zum Arbeitslohn aus nichtselbständiger Arbeit gehören u.a. das laufende monatliche Bruttogehalt inkl. Zuschläge, zum Beispiel für Überstunden und Sonntagsarbeit, Versorgungsbezüge (Pensionen), die vermögenswirksamen Leistungen, laufend oder einmalig gezahlte Tantiemen, Provisionen oder Gratifikationen wie das Weihnachts- oder Urlaubsgeld, einmalige Leistungen wie zum Beispiel Entschädigungen für das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.
- Einkünfte aus Kapitalvermögen = Zinsen aus Guthaben bei Kreditinstituten, aus Darlehen und Anleihen etc., Dividenden, sonstige Bezüge aus Aktien, aus Anteilen einer GmbH, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden, Renten aus Rentenschulden, Zinsen aus Sparanteilen einer Lebensversicherung.
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen.
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft = Einkünfte aus dem Bereich von Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, Gemüseanbau.
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb = Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Gewinnanteile der Gesellschafter einer OHG, einer KG, Einkünfte aus der Tätigkeit einer Personengesellschaft (OHG, KG, GmbH & Co. KG), Gewinne aus der Veräußerung eines Gewerbebetriebs oder eines Gesellschafteranteils.
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit = Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit (insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Ingenieure, Architekten, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Heilpraktiker, Journalisten, Dolmetscher, Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für

Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied, Gewinne aus der Veräußerung der Praxis).

- Von den Einnahmen (= Bruttobetrag), die Ausgangspunkt für die Ermittlung der zu versteuernden Einkünfte sind, sind die Werbungskosten (tatsächliche oder pauschal 1000 €) oder Betriebsausgaben abzuziehen. Dies gilt nicht für Kapitaleinkünfte und für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse (sog. „Minijobs / 450-Euro-Jobs“) nach § 8 Abs.1 SGB IV.

Die dann verbleibenden Beträge sind die für die Elternbeitragsfestsetzung zugrunde zu legenden Einkünfte.

Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, kann nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt werden. Verluste bei einer Einkunftsart dürfen von den anderen Einkünften nicht abgezogen werden (Verbot des Verlustausgleichs zwischen verschiedenen Einkunftsarten). Gleiches gilt für zusammenveranlagte Ehegatten / Eltern. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.

3. Unterhaltsleistungen

Soweit die Eltern getrennt leben / geschieden sind und das Kind nur bei einem Elternteil lebt, ist mindestens der unterhaltsrechtliche Mindestbedarf anzusetzen, oder eine andere Leistung anstatt einer Unterhaltszahlung erfolgt bzw. Unterhaltszahlungen unterhalb dieses Mindestbedarfes erfolgen oder auf Unterhaltsforderungen verzichtet wurde.

4. Zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen, z.B.

- Leistungen nach dem SGB II und SGB III oder SGB XII
- Übergangs-, Unterhalts-, Überbrückungsgeld
- Eingliederungs-, Krankengeld
- Kurzarbeiter-, Schlechtwetter-, Konkursausfallgeld
- Vorruhestandsgeld
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Elterngeld
- Leistungen nach dem UVG, USG
- Wohngeld
- Asylbewerberleistungen
- Pflegegeld, soweit dieses zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist
- Bafög-Leistungen, BAB
- Renten